

---

## Weisung über den Fremdsprachenaufenthalt

---

### 1. Grundlagen

<sup>1</sup> Die rechtlichen Grundlagen bilden das Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110, sowie die Weisungen und Reglemente der Kantonsschule Ausserschwyz (KSA).

### 2. Pädagogische Ausrichtung

<sup>1</sup> Der Fremdsprachenaufenthalt fördert die sprachliche Kompetenz der Schülerin bzw. des Schülers im englischen, französischen oder spanischen Sprachgebiet. Der Aufenthalt ermöglicht einen Einblick in die Kultur des Landes und in den Alltag einer Gastfamilie. Der Fremdsprachenaufenthalt fördert ein interkulturelles Verständnis. Der Fremdsprachenaufenthalt ist ein Teil der Bildung an der KSA.

### 3. Teilnahme

#### *a) Gymnasium (ohne Kunst- und Sportklassen)*

<sup>1</sup> Der von der KSA oder privat organisierte Fremdsprachenaufenthalt wird während der gesamten Schulzeit höchstens einmal besucht. Er ist freiwillig und findet im 3. Schuljahr statt.

#### *b) Kunst- und Sportklassen*

<sup>1</sup> Der von der KSA oder privat organisierte Fremdsprachenaufenthalt wird während der gesamten Schulzeit höchstens einmal besucht. Er ist freiwillig und kann im 3. oder 4. Schuljahr stattfinden.

#### *c) Fachmittelschule*

<sup>1</sup> Der von der KSA oder privat organisierte Fremdsprachenaufenthalt wird während der gesamten Schulzeit höchstens einmal besucht. Er ist freiwillig und findet im 2. Schuljahr statt.

### 4. Anmeldung

#### *a) Gymnasium (ohne Kunst- und Sportklassen)*

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler melden sich im 2. Semester des 2. Schuljahres für den von der KSA oder den privat organisierten Fremdsprachenaufenthalt an. Die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klassen, die dieses Angebot nicht wahrnehmen, absolvieren in der Woche vor den Herbstferien die klassenübergreifende Studienwoche.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, die nicht ins 3. Schuljahr promoviert wurden und sich für den Fremdsprachenaufenthalt angemeldet haben, nehmen stattdessen an der klassenübergreifenden Studienwoche teil.

#### *b) Kunst- und Sportklassen*

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler melden sich im 2. Semester des 2. oder 3. Schuljahres für den von der KSA oder den privat organisierten Fremdsprachenaufenthalt an. Die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klassen, die dieses Angebot nicht wahrnehmen, absolvieren in

der Woche vor den Herbstferien die klassenübergreifende Studienwoche oder sind, nach Absprache mit ihrem Talentcoach, in ihrem Talentbereich aktiv.

### *c) Fachmittelschule*

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler melden sich im 2. Semester des 1. Schuljahres für den von der KSA oder den privat organisierten Fremdsprachenaufenthalt an. Die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klassen, die dieses Angebot nicht wahrnehmen, absolvieren in der Woche vor den Herbstferien die klassenübergreifende Studienwoche.

## **5. Organisation**

### *a) Der von der KSA organisierte Fremdsprachenaufenthalt*

<sup>1</sup> Der Fremdsprachenaufenthalt wird durch Fremdsprachenlehrpersonen organisiert. Die Verwaltung unterstützt die administrativen Abläufe und stellt den Eltern nach dem Fremdsprachenaufenthalt die aufgelaufenen Kosten in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen der Lehrpersonen werden nach den internen Weisungen geregelt.

<sup>3</sup> Der von der KSA organisierte Fremdsprachenaufenthalt dauert mindestens zwei Wochen, und zwar die letzte Woche vor und die erste Woche in den Herbstferien. Es kann eine freiwillige dritte und vierte Woche angeboten werden.

<sup>4</sup> Eine oder mehrere Lehrpersonen begleiten die Schülerinnen und Schüler auf der Hinreise ins Gastland. Sie betreuen die Schülerschaft während der ersten Woche vor Ort. Eine Betreuung in der zweiten Woche kann angeboten werden.

<sup>5</sup> Während der zweiten bzw. dritten und vierten Woche besteht eine Eigenverantwortung für die Schülerin bzw. den Schüler, wenn keine Betreuung angeboten wird.

### *b) Der privat organisierte Fremdsprachenaufenthalt*

<sup>1</sup> Als privat organisierter Fremdsprachenaufenthalt kommen der Besuch einer Sprachschule, das Absolvieren eines Praktikums oder der Besuch einer regulären Schule auf Mittelschulstufe in Frage. Dabei ist der Aufenthalt im englischen, französischen oder spanischen Sprachgebiet zwingend. Ausgeschlossen ist, dass der privat organisierte Fremdsprachenaufenthalt am gleichen Ort stattfindet wie der von der KSA organisierte.

<sup>2</sup> Der privat organisierte Fremdsprachenaufenthalt dauert mindestens zwei Wochen, die im Zeitraum von der letzten Woche vor den Herbstferien bis zur letzten Woche in den Herbstferien liegen.

<sup>3</sup> Die KSA kann eine Unterstützung bei der Organisation des Aufenthalts anbieten.

<sup>4</sup> Schülerinnen und Schüler, die einen privat organisierten Fremdsprachenaufenthalt besuchen möchten, reichen ihrer zuständigen Fremdsprachenfachlehrperson ein detailliertes Gesuch ein. Sie entscheidet, gegebenenfalls in Absprache mit dem zuständigen Prorektorat, ob das Gesuch bewilligt wird.

<sup>5</sup> Die Verwaltung führt eine Liste der Schülerinnen und Schüler, die einen privat organisierten Fremdsprachenaufenthalt absolvieren. Diese reichen nach Abschluss des Aufenthalts eine Bestätigung über den Besuch der ausgewählten Organisation auf der Verwaltung ein.

## **6. Annullationsversicherung**

<sup>1</sup> Bei der definitiven Anmeldung zum von der KSA organisierten Fremdsprachenaufenthalt gibt die Schülerin bzw. der Schüler bekannt, ob er bzw. sie über eine eigene Annullationsversicherung verfügt oder ob eine Annullationsversicherung über die KSA abgeschlossen werden soll. Bei der KSA-Annullationsversicherung wird die Prämie der Schülerin bzw. dem Schüler durch die Verwaltung weiterverrechnet.

<sup>2</sup> Die Kosten für eine Annullation aufgrund einer Repetition sind durch die Annullationsversicherung der KSA gedeckt. Die aufgelaufenen Kosten trägt die Schülerin bzw. der Schüler selbst, wenn keine Annullationsversicherung abgeschlossen wurde.

## **7. Administrationsgebühren**

<sup>1</sup> Die Schülerin und der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter bestätigt mit der Anmeldung zum von der KSA organisierten Fremdsprachenaufenthalt die Reise- und Aufenthaltsbedingungen der KSA. Individuelle Vertragsänderungen werden mit einer Bearbeitungsgebühr von mindestens CHF 100.-- verrechnet.

## **8. Information**

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Fremdsprachenlehrpersonen über die Abläufe, das Verhalten vor Ort sowie über die Partnerschulen und Gastfamilien im Ausland informiert.

<sup>2</sup> Die betreuende Lehrperson vor Ort und die Schulleitung können disziplinarische Massnahmen verfügen.

<sup>3</sup> Die Schulleitung informiert in Zusammenarbeit mit den Fremdsprachenfachschaften die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten schriftlich über den von der KSA organisierten Fremdsprachenaufenthalt und stellt ihnen die Anmeldeunterlagen zu.

### **Die Schulleitung**

Genehmigt an der Schulleitungssitzung vom 10. September 2007,  
revidiert an der Schulleitungssitzung vom 11. Juni 2014,  
revidiert an der Schulleitungssitzung vom 31.03.2021.  
revidiert an der Schulleitungssitzung vom 07.06.2023